

VERBRAUCHERSCHUTZ

Verloren im föderalen Kleinklein

(LG) Seit September 2012 müssen die Behörden der Lebensmittelüberwachung die Öffentlichkeit über bestimmte, erhebliche Verstöße informieren. Doch wo sind diese Informationen zu finden und was nutzen sie im Alltag? Was für uns als Recherche für eine kleine Übersicht begann, endete mit einer ärgerlichen Erfahrung: Die meisten Verbraucherministerien nehmen das Informationsbedürfnis der Verbraucher nicht ernst.



Paragraf 40 des Lebensmittel- und Futtermittel-Gesetzbuches (LFGB) verpflichtet die Behörden, die für die Lebensmittelüberwachung zuständig sind, ihre Erkenntnisse in bestimmten Fällen öffentlich zu machen. Wenn zum Beispiel Lebensmittel in den Verkehr gekommen sind, die gefährlich sind, ekelerregend hergestellt wurden oder aus anderen Gründen nicht gehandelt werden dürften, ordnen die Behörden der Länder Rückrufe an. Dann informieren die Hersteller den Handel, wo die Produkte aus Lagern und Regalen entfernt werden, bevor sie in die Einkaufswagen der Verbraucher gelangen können. Sind die verdächtigen Lebensmittel schon verkauft, können Verbraucher sie zurück zum Händler bringen, der sie dann entsorgen muss. Normalerweise laufen solche Rückrufaktionen recht unspektakulär ab, die Händler machen ihre Kunden darauf aufmerksam, manchmal erfahren sie es auch aus lokalen Radio- oder Fernsehendungen. Seit Oktober 2011 gibt es zudem das Internetangebot www.lebensmittelwarnung.de. Dort finden Sie die Produkte, vor denen die Behörden der Länder warn(t)en, mit allen nötigen Details. Falls Sie also wissen wollen, ob Sie auch Leinsaat gekauft haben, die vielleicht Nagerkot enthält, können Sie in dieser Datenbank nachschauen, die Chargennummer vergleichen und das Produkt im Fall der Fälle zurückgeben.

§ 40 Abs. 1a LFGB: Markttransparenz

Bei lebensmittelwarnung.de geht es um den Schutz vor konkreten Lebensmitteln. Verbraucher können noch handeln und das Lebensmittel entweder nicht verwenden oder, im Falle von Online-Angeboten, gar nicht erst erwerben. Der neue Absatz 1a des § 40 LFGB dient der größeren Markttransparenz. Verbraucher sollen erfahren können, wenn Lebensmittelkontrolleure deutliche Verstöße gegen geltendes Recht

feststellen. Seit September 2012 sind die Überwachungsbehörden der Länder daher in zwei Fällen verpflichtet, die Öffentlichkeit über ihre Erkenntnisse zu informieren: Stellen sie bei Kontrollen fest, dass Lebens- oder Futtermittel die Grenzwerte für Pflanzenschutzmittelrückstände oder die Höchstmenge für Zusatzstoffe überschreiten, müssen sie das veröffentlichen. Auch wenn Unternehmen in erheblichem Ausmaß gegen Vorschriften zum Schutz der Gesundheit, vor Täuschung oder vor unhygienischen Herstellungsverfahren verstoßen haben, soll es die Öffentlichkeit erfahren. Dabei geht es um Verstöße, die wiederholt aufgetreten sind und mit einem Bußgeld von mindestens 350 Euro belegt werden, keine Kleinigkeiten also. Die Behörden sollen in diesen Fällen das konkrete Lebensmittel, den verantwortlichen Unternehmer und natürlich die Art des Verstoßes nennen. Diese Informationen werden erst veröffentlicht, wenn der Verstoß nicht abgestellt wurde. Vorab wird das betroffene Unternehmen von der Veröffentlichung informiert, kann also den Rechtsweg beschreiten.

Nutzen: Einblick gewinnen

Auf den ersten Blick mag es unnötig erscheinen, etwas über Verstöße zu erfahren, die bereits Vergangenheit sind. Kaum jemand wird künftig Salat des Anbieters XY meiden, nur weil er im November letzten Jahres beanstandet wurde. Wer aber eine Packung abgepackter Weinblätter im Kühlschrank hat, die bis 2014 haltbar sind, könnte sich durchaus für einen überschrittenen Pestizidgrenzwert interessieren. Und bei Verstößen gegen Hygienebestimmungen in der Gastronomie liegt der Vorteil auf der Hand. Mehrere Monate lang finden Interessierte Namen und Anschrift der betroffenen Betriebe und erfahren auch, ob die Mängel inzwischen abgestellt worden sind. Wer von Schmuddelgerüchten gegen seinen Lieblingsimbiss

Gerichte blockieren Veröffentlichungen

Unser Blick auf die bisher veröffentlichten Verstöße offenbarte, dass erhebliche Hygiene-Probleme in Gastronomie, Einzelhandel und Herstellung sehr weit verbreitet sind. Die meisten Behörden legen den § 40 Abs 1a LFGB so aus, dass sie diese Verstöße selbstverständlich bekannt machen – das Interesse der Öffentlichkeit ist ihnen dabei gewiss. Die Lebensmittelwirtschaft jedoch sträubt sich gegen diese Praxis und geht immer wieder vor Gericht. Tatsächlich urteilten bislang Verwaltungsrichter in Regensburg, Karlsruhe, Berlin und Trier, dass die Behörden nur Verstöße im Zusammenhang mit konkreten Lebensmitteln veröffentlichen dürften, nicht aber allgemein unhygienische Zustände, selbst wenn sie nachweislich erheblich sind. So entsteht eine Situation, in der die Behörden wegen der Rechtsunsicherheit von Veröffentlichungen Abstand nehmen. Doch das ist nicht Sinn des Gesetzes, entsprechend groß ist der Unmut der Länder. Sie fordern nun vom Bund eine bundesgesetzliche Lösung für ein schlüssiges und abgestimmtes Transparenzsystem. (Verwaltungsgericht Regensburg: RO 5 E 12.1580 vom 23.10.2012, VWG Karlsruhe: 2 K 2430/12 vom 07.11.2012 und 9 S 2423/12 vom 28.01.2013), VWG Berlin: VG 14 K 79.11 vom 28.11.2012, VWG Trier: 1 L 1339/12.TR vom 28.11.2012)



gehört hat, kann also nachsehen wie der Stand ist. Über den persönlichen Nutzen hinaus, könnten alle von der neuen Transparenz profitieren: Unternehmen der Lebensmittelwirtschaft wollen nicht auf einer „Mängelliste“ im Internet landen. Das motiviert zu besserem Arbeiten. Und auch der Einblick in die Arbeit der amtlichen Lebensmittelkontrollen kann nachhaltige Wirkung zeigen. Wenn alle sehen, worauf kontrolliert wird, welche Probleme festgestellt wurden und wie sich die veröffentlichungswürdigen Beanstandungen entwickeln, tritt die wichtige Arbeit der Lebensmittelüberwachung ins Licht der Öffentlichkeit. Durch den Vergleich mit der – nun öffentlichen – Arbeit anderer Landkreise und Bundesländer lernen bestenfalls auch die Kontrolleure und die übergeordneten Behörden etwas dazu. Nicht nur der Lebensmittelwirtschaft, auch dem föderal-kleinteiligen Zuständigkeitswirrwarr der Überwachung tun etwas Licht und frische Luft gut.

Aufgabe: Länder informieren

Der Auftrag des neuen Paragraphen ist klar, die Behörden sollen von sich aus informieren. Darüber, wie das verbraucherfreundlich zu geschehen hat, macht er aber leider keine Angaben. Wer nach einer zentralen Übersicht aller Informationen aus den Bundesländern sucht, wird nichts finden, weil jedes Bundesland mit eigenen Lösungen vor sich hin wurstelt. Ergebnis: Die Informationen sind für den Laien kaum oder gar nicht zu finden. Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz erwähnt die Informationspflicht der Landesbehörden mit keiner Silbe. Schlaue Verbraucher, die um die Zuständigkeit der Länder wissen, werden sich also

direkt an die Landesverbraucherministerien wenden. Doch nur in Baden-Württemberg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Hamburg hat man das verstanden und sich darauf eingestellt: Die Stichworte „§ 40 LFGB“ oder „Verbraucherinformation“ in den Suchmasken dieser Landesministerien führen flugs zu den Seiten, auf denen die Informationen nach § 40 Abs. 1a LFGB zu finden sind. Baden-Württemberg, NRW und Hessen leiten die Suchenden sogar auf eigens eingerichtete Seiten weiter, auf denen genau diese Informationen sehr übersichtlich bereitgestellt werden. Nutzerfreundliche Seiten für diesen Zweck haben auch Bayern, Niedersachsen und Sachsen. Sie sind allerdings besser über eine Internetsuchmaschine (§ 40 LFGB + Bundesland) zu finden als über die Seiten der Landesministerien.

Verdächtige Leere

Verwirrend wird es jedoch für Verbraucher in Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern und dem Saarland. Sie müssen intensiv suchen, oft klicken, landen mitunter auf den Seiten der Landesuntersuchungsämter und haben dort ebenfalls weiterzusuchen. Am Ende haben sie dann vielleicht die Stelle gefunden, an der die Information stehen sollte, erfahren aber allzu oft: Nichts. Sicher, veröffentlicht werden muss nur, was die Lebensmittelüberwachung findet und im ersten Moment mag es erfreulich sein, dass manche Übersicht leer bleiben kann. Es fällt aber schwer zu glauben, dass in Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern seit sieben Monaten (Stand 11. März 2013) keine Grenzwerte überschritten wurden und auch sonst alles paletti ist. Sind die Kontrollen nicht gründlich genug? Werden Verstöße nicht so streng geahndet?

Was haben wir uns angesehen?

Vom 11. bis zum 15. März 2013 suchten wir nach den Informationen nach § 40 Abs. 1a LFGB in den einzelnen Bundesländern. Dafür durchforsteten wir die Internetseiten der Landesministerien zuerst mit Hilfe der Standard-suche und dann anhand der dort vorgegebenen Gliederungen nach Themen, Ressorts und Stichworten. Wurden wir fündig, sahen wir uns an, was und wie die Behörden veröffentlicht hatten. Die Pressestellen der Verbraucherministerien von Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen machten wir am 12. März darauf aufmerksam, dass die Informationen nicht zu finden seien und erbaten eine Stellungnahme. Bis zum 26. März antworteten nur Thüringen und Rheinland-Pfalz. Die Übersicht finden Sie auf Seite 7.



Legen betroffene Unternehmen routinemäßig Widerspruch ein? Oder sorgt die zunehmende Rechtsunsicherheit infolge verschiedener Gerichtsentscheidungen (siehe Kasten) für die Stille?

Keine Information

Wer in Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein oder Thüringen wohnt, kann sich jedoch nicht einmal diese Fragen stellen: Was diese Länder Verbrauchern zumuten, kann getrost als Nicht-Information angesehen werden. Nach dem Motto: „Selber suchen macht schlau“, gibt Rheinland-Pfalz Verbrauchern eine Liste seiner 23 Kreise und 5 kreisfreien Städte, auf deren Seiten die gesuchten Informationen zu finden sein sollen. Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen informieren schlicht überhaupt nicht. Auf unsere Anfrage in Thüringen erhielten wir die (leere!) Tabelle für die Veröffentlichung der festgestellten Grenzwertüberschreitungen. Die anderen Informationen, so heißt es in der Nachricht an uns, würden von den Landkreisen selbst veröffentlicht. Weder in Thüringen noch in den drei anderen Bundesländern finden Verbraucher aber bei den Ministerien oder Landesämtern irgendeinen Hinweis darauf, wie sie an die Informationen nach § 40 Abs. 1a LFGB kommen könnten. Die Behörden sparen sich sogar den Hinweis auf die Zuständigkeit der Landkreise. Vielleicht, um Verbrauchern die Enttäuschung zu ersparen, nach langem und zähem Suchen im Dickicht von Landratsämtern Tabellen ohne jede Information zu finden? Angesichts dieser Informationspolitik stellt sich uns die Frage, ob und wer eigentlich auf Landesebene dafür sorgt, dass die Landkreise tatsächlich ihrer Informationspflicht nachkommen.

Bundesland	Wo sind die Informationen zu finden?	Was finden Sie?
Baden-Württemberg	direkt: www.verbraucherinfo.ua-bw.de www.mlrbaden-wuerttemberg.de → Lebensmittel und Ernährung → Lebensmittelsicherheit → Informationen für Verbraucher (Weiterleitung auf www.verbraucherinfo.ua-bw.de)	Gute Übersicht, nach Landkreisen sortiert. Begleitende Informationen für Verbraucher. Wegen eines Verwaltungsgerichtsurteils allerdings im Moment keine Veröffentlichungen.
Bayern	direkt: www.lgl.bayern.de www.justiz.bayern.de → Verbraucherschutz → Verbraucherinformation → Verbraucherportal vis.bayern.de → Ernährung und Lebensmittelsicherheit → Lebensmittelinformationen nach § 40 1a LFGB in Bayern (Weiterleitung auf die richtige Seite bei www.lgl.bayern.de)	Gute Übersicht über alle Verstöße. Begleitende Information für Verbraucher.
Berlin	www.berlin.de/sen/justiz → Verbraucherschutz → Gesundheitlicher Verbraucherschutz → Gesundheitlicher Verbraucherschutz → Veröffentlichung der Ergebnisse amtlicher Kontrollen nach dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB § 40 Abs. 1a) im Land Berlin	Hintergrundinformationen über die neue Regelung. Hinweis darauf, wer für die Kontrollen zuständig ist. Keine Veröffentlichungen.
Brandenburg	www.mugv.brandenburg.de → Verbraucherschutz → Lebensmittelüberwachung → Neue Informationspflichten (Weiterleitung auf www.lugv.brandenburg.de) → Grenzwertüberschreitungen in Lebensmitteln	Hintergrundinformationen über die neue Regelung. Excel-Tabelle für Ergebnisse der Untersuchungen. Keine Veröffentlichungen.
Bremen	www.verbraucherschutz.bremen.de → Ernährung → Lebensmittelsicherheit → www.lmtvet.bremen.de → Lebensmittel → Lebensmitteltransparenz → Veröffentlichungen gemäß § 40 Absatz 1a LFGB	Tabelle im jpg-Format. Keine Veröffentlichungen.
Hamburg	www.hamburg.de/bgv → Verbraucherschutz → Lebensmittelsicherheit Veröffentlichungen gem. § 40 Abs. 1a LFGB	Tabellen, sortiert nach Grenzwertüberschreitungen, sonstigen Verstößen und Verstößen bei Futtermitteln. Begleitende Information für Verbraucher. Keine Veröffentlichungen.
Hessen	direkt: www.lebensmittelinformationen.hessen.de https://hmuelv.hessen.de → Verbraucher → Sicherheit für Verbraucher – Verbraucherfenster (Weiterleitung auf www.verbraucherfenster.hessen.de) Verbraucherinformationen zum § 40 (1a) LFGB Zwei Landkreise machen bei dieser zentralen Informationsplattform nicht mit, sondern informieren auf ihrer eigenen Website.	Gute Übersicht über die Verstöße, geordnet nach Grenzwertüberschreitungen bei Lebensmitteln, sonstigen Verstößen gegen das Lebensmittelrecht sowie Grenzwertüberschreitungen und sonstige erhebliche Verstöße bei Futtermitteln. Knappe Hintergrundinformation.
Mecklenburg-Vorpommern	www.regierung-mv.de → Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz → Verbraucherschutz – Hinweise zu Verstößen im Lebensmittelbereich und anderen (Weiterleitung auf www.lalf.de) → Informationen nach § 40 1a LFGB	Tabellen im pdf-Format. Sehr knappe Hintergrundinformation. Keine Veröffentlichungen.
Niedersachsen	direkt: www.verstoesse.lebensmittel-futtermittel-sicherheit.niedersachsen.de Sehr schwer zu finden. Weder über die Seite des Verbraucherministeriums (www.ml.niedersachsen.de) noch über die des Landesuntersuchungsamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (www.laves.niedersachsen.de)	Datenbank, in der die Verstöße gemeinsam oder nach Landkreisen sortiert angezeigt werden. Hintergrundinformationen für Verbraucher.
Nordrhein-Westfalen	direkt: www.lebensmitteltransparenz-nrw.de www.umwelt.nrw.de → Verbraucherschutz → Verbraucherinformationen/Warnhinweise (Weiterleitung auf www.lebensmitteltransparenz-nrw.de)	Datenbank, in der alle Verstöße aufgeführt sind. Nutzer können die Informationen nach Zeitraum sortieren. Eigene Suchfunktion erlaubt Auswahl Regionen, Postleitzahlen und Art der Verstöße. Hintergrundinformationen für Verbraucher.
Rheinland-Pfalz	www.mjv.rlp.de → Verbraucherschutz → Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung → Landesuntersuchungsamt (Weiterleitung auf www.lua.rlp.de) → Verbraucherinformation → Lebensmitteltransparenz → Internetseiten anderer Behörden → 26 Links zu Landkreisen und kreisfreien Städten, 2 weitere sind aufgeführt, aber nicht verlinkt	Die Links führen nicht alle zu den entscheidenden Seiten, für einige Landkreise muss weiter gesucht werden. Darstellung sehr unterschiedlich. Bis auf eine einzige Meldung in einem Landkreis liegen derzeit keine Veröffentlichungen vor. Hintergrundinformation für Verbraucher auf der Seite „Lebensmitteltransparenz“ sowie in unterschiedlicher Qualität auf den Seiten der Landkreise.
Saarland	www.saarland.de/ministerium_umwelt_verbraucherschutz.htm → Verbraucherschutz → Lebensmittelkontrolle → Landesamt für Verbraucherschutz (Weiterleitung auf www.saarland.de/lgv.htm) → Verbraucherinformation → Infos nach § 40 LFGB	Darstellung in pdf-Dokumenten, geteilt nach Grenzwertüberschreitungen und sonstigen Verstößen. Hintergrundinformationen für Verbraucher.
Sachsen	www.sms.sachsen.de → Themenportal Gesundheit (Weiterleitung auf www.gesunde.sachsen.de) → Gesundheitlicher Verbraucherschutz → Informationsmeldungen nach § 40 Abs. 1a LFGB	Jeweils die aktuellste Meldung direkt. Eigene Übersichten über Verstöße bei Lebensmitteln und Futtermitteln. Jeweils Name des betroffenen Betriebes als Link, der zu detaillierten Informationen führt. Hintergrundinformationen für Verbraucher.
Sachsen-Anhalt	Keine Information beim zuständigen Ministerium für Arbeit und Soziales (www.sachsen-anhalt.de/index.php?id=1076) Keine Information beim Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt (www.sachsen-anhalt.de/index.php?id=35656)	Nichts.
Schleswig-Holstein	Keine Information beim zuständigen Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und Ländliche Räume Schleswig-Holstein (www.schleswig-holstein.de/MELUR) Keine Information beim Landeslabor Schleswig-Holstein (www.landeslabor.schleswig-holstein.de)	Nichts. Eine Aufstellung der Landkreise und ihrer Informationsangebote gibt es nicht. Über www.lebensmittelkontrolle.de ist zu erfahren, dass die Landkreise selbst informieren würden. Fünf von 17 Kreisen tun das. Sie melden: Keine Veröffentlichung.
Thüringen	Keine Information beim zuständigen Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit (www.thueringen.de/th7/tmsfg/). Keine Information beim Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (www.thueringen.de/de/tllv).	Nichts. Auf Anfrage hieß es, die Landkreise würden selbst informieren. Eine Aufstellung der Landkreise und ihrer Informationsangebote gibt es nicht. www.lebensmittelkontrolle.de hat das Angebot eines einzigen Landkreises ermittelt.